Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

FRANKENS MEHR REGION Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Per E-Mail
Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0017-2021-st
Datum: 20.11.2026

Wasserrecht;
Einleiten von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Mittelsteinach, Gemeinde Münchsteinach in einen Graben zur Steinach und den Fichtelgraben

Anlagen
1 Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Bekanntgabe erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit durch das Vorhaben erkennbare Belange nicht ortsansässiger Beteiligter berührt werden, deren Person und Aufenthalt bekannt ist oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lässt, wird gebeten diese von der Auslegung zu benachrichtigen und auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Einwendungsfrist mit, ob bei Ihnen Einwendungen eingegangen sind und senden Sie uns diese ggf. zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stier

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Neustadt, den 20.11.2026

Az.: 42-6326-0017-2021-st

B E K A N N T M A C H U N G

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz;
Einleiten von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Mittelsteinach, Gemeinde Münchsteinach in einen Graben zur Steinach und den Fichtelgraben

Die Gemeinde Münchsteinach hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Mittelsteinach in die Gewässer Graben zur Steinach und Fichtelgraben beantragt.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen einen Monat vom **04.12.2026 – 04.01.2027** (einschließlich der genannten Tage) auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/bekanntmachungen oder über den nebenstehenden QR-Code zur Einsicht aus. Auf Verlangen können die Unterlagen in diesem Zeitraum auch in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens **18.01.2027** (= zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck (Zimmer 1) erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche

Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.
Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat

Per E-Mail
SG 10
Frau Wagner

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Sehr geehrte Frau Wagner,

bitte stellen Sie die beigefügte Bekanntmachung sowie die Planunterlagen vom 03.12.2026 – 18.01.2027 auf die Homepage. Wir bitten um kurze Bestätigung.

Die Planunterlagen finden Sie unter folgendem Pfad:
H:\Gemeinsame Ordner\SG10_SG42\27aBayVwVfG\Mittelsteinach\Tektur

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stier